

I. EINLEITUNG

1. Zweck der Umfrage

Im ersten Band der von der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft herausgegebenen Politischen Schriften¹⁾ sind eine Reihe von Fragen aufgeworfen worden, welche das staatliche Selbstverständnis Liechtensteins zum Gegenstand hatten und Schwerpunkte für die zukünftige außenpolitische Marschrichtung zu setzen versuchten. Diese Auseinandersetzung mit den existentiellen Problemen des Landes sollte allerdings nicht nur im eingeweihten Kreise einiger weniger stattfinden, sondern von breitesten Volksschichten getragen werden, wie es dem Wesen der demokratischen Willensbildung entspricht. Dazu gehört, daß im Verhältnis zwischen den politischen Führungsgremien und der Masse der Wähler, wenn nicht eine Übereinstimmung, so doch mindestens eine gegenseitige Kenntnisnahme der Auffassungen erfolgen muß. In Zeiten schwindenden politischen Interesses stößt dieser Meinungsaustausch — vor allem in der Richtung von unten nach oben — auf wachsende Schwierigkeiten. Ob das in diesem Zusammenhang vielbeschworene Malaise Ursache oder Wirkung des gestörten Informationsflusses und Entscheidungsprozesses ist, muß hier nicht untersucht werden, bleibt aber als Tatsache unübersehbar.

Es erscheint daher als besonders nützlich, von Zeit zu Zeit die Anstrengung einer gezielten Erkundung der Meinung der Basis auf sich zu nehmen. Eine solche Erhebung darf allerdings nicht verwechselt werden mit einer von der Verfassung vorgesehenen Volksbefragung, deren Ergebnis einer für Regierung und Parlament rechtsverbindlichen Weisung gleichkommt. Es geht dabei weniger um die Möglichkeit der Stellungnahme für oder gegen eine bereits vorentschiedene Sachfrage, sondern vielmehr um die Bekanntgabe der Meinung zu verschiedenen Varianten grundsätzlicher staatlicher Verhaltensweisen. In diesem Sinne wäre der generelle Zweck einer solchen Umfrage allenfalls vergleichbar mit den von einigen Verfassungen vorgesehenen aber eher selten durchgeführten Volksabstimmungen²⁾, aus welchen allgemeine Richtlinien für die Bearbeitung bestimmter Ge-

¹⁾ Fragen an Liechtenstein, in: Liechtenstein, Politische Schriften, Heft 1, Vaduz 1972.

²⁾ Z.B. die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, Art. 66, Abs. 3 (sog. Volksbefragung; LGBl. 1922/28, Art. 34); Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890, Art. 48 (sog. Konsultativabstimmungen).